Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **48 (1941)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Erzeugung von Kunstseide und Zellwolle in den Vereinigten Staaten von Amerika.

(in 1000 Tonnen)

Jahr	Kunstseide	Zellwolle
1932	61,1	0,5
1933	96,8	1,0
1934	94,5	1,0
1935	116,8	2,1
1936	125,9	5,6
1937	145,9	9,2
1938	116,9	13,5
1939	149,4	23,3
1940	176,9	36,8

England konnte auch 1939 seine Erzeugung industrieller Fasern erhöhen. Die Kunstseidenproduktion erreichte 1939 54 000 Tonnen. Die Zellwollproduktion in England ist unbeachtlich. Sie wird mit 27 200 Tonnen angegeben. Es steht zu erwarten, daß die Abschnürung Englands von den skandinavischen Zellstofflieferungen die Eigenerzeugung abremsen wird.

Die französische Zellwollerzeugung steht heute vollkommen unter deutschem Einfluß. Sie ist mit etwa 9000 Tonnen noch unbeachtlich, während die Kunstseidenproduktion mit etwa 32 000 Tonnen schon ihre Bedeutung hat.

In Belgien bewegte sich die Kunstseidenproduktion um etwa 6000 Tonnen. Die Zellwollproduktion konnte bisher noch keine Rolle spielen.

In der Schweiz kann man eine stetige Aufwärtsentwicklung der Kunstseidenproduktion verzeichnen. Sie ist mit etwa 5000 Tonnen für 1939 anzuschlagen. Die Zellwollproduktion ist bedeutungslos. In Spanien befindet sich die Erzeugung zellwollener und kunstseidener Spinnfasern im Aufbau.

Das Bild von dem Auftrieb der synthetischen Spinnfasern zeigt in aller Deutlichkeit die erfolgreichen Bestrebungen vor allen Dingen der Länder, die aus nationalen Gründen sich auf ihre eigene Kraft verlassen müssen. Für die deutsche textile Kriegswirtschaft ist dabei charakteristisch, daß die Vorbereitungen und Verwirklichungen des Ausbaues der Kunstseiden- und besonders Zellwollindustrie der Kriegswirtschaft so stark zum Nutzen wird, daß die Blockade auf dem Gebiete der textilen Rohstoffversorgung wirkungslos ist. Die Kriegswirtschaft selbst hat das vorwärtsdringende Tempo der Schaffung industrieller Fasern erst recht nicht abgestoppt.

Darüber hinaus sind neue Verfahren im Anlauf, um vor allen Dingen auch ohne Naturfaserunterlagen künstliche Fasern aus Kohle und Kalk zu schaffen. Auch diese Entwicklung wird die weitere Unabhängigkeit der deutschen Textilwirtschaft garantieren.

Wenn die Welt wieder einen gerechten und dauernden Frieden haben wird, werden der Textilwirtschaft gewaltige Produktionsaufgaben zufallen. Dann wird die industrielle Faser in einen edlen Wettstreit mit den Naturrohstoffen, vor allen Dingen Baumwolle und Wolle, treten. Sie wird dann dort ihren Einsatz finden, der ihrer Verwendungsart am produktivsten entspricht.

HANDELSNACHRICHTEN

Ausfuhrförderung der Seidenbandweberei. — Die schweizerische Seidenbandindustrie war von jeher zum überwiegenden Teil auf die Ausfuhr eingestellt und der Inlandsmarkt hat für sie, im Gegensatz zu der Stoffweberei, nie eine bedeutende Rolle gespielt. Der Krieg hat aber auch hier neue Verhältnisse geschaffen und das Ausfuhrgeschäft nach den wichtigsten ehemaligen Absatzgebieten verunmöglicht, sodaß die Belieferung des einheimischen Marktes zur Notwendigkeit wurde. Diesem Bestreben ist durch eine letztes Jahr verfügte Erhöhung des schweizerischen Zolles für Seiden- und Rayonbänder von 4 auf 20 Franken je kg Vorschub geleistet worden. Nunmehr soll auch die Ausfuhr, soweit sie sich noch bewerkstelligen läßt, unterstützt werden und zwar durch die Gewährung der Exportgarantie des Bundes, im Ausmaße von 55% eines allfällig eintretenden Verlustes. Diese Exportgarantie wird im übrigen schon seit längerer Zeit von verschiedenen schweizerischen Ausfuhrindustrien in Anspruch genommen.

Die Basler Bandweberei erachtet die durch die Exportgarantie gewährte Hilfe als ungenügend und die Bundesbehörden haben sich denn auch bereit erklärt, darüber hinaus zwei Drittel der vor dem Krieg bestellten und für die Ausfuhr bestimmte Ware, die aus bekannten Gründen ihren Bestimmungsort nicht erreichen kann, zu einem billigen Zinsfuß zu bevorschussen; es handelt sich dabei um einen Posten von 1 200 000 Franken. Darüber hinaus sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land die Verpflichtung eingegangen, den Satz der Exportrisiko-Garantie von 55 auf 80% zu erhöhen, wobei Basel-Stadt 15% und Basel-Land 10% übernehmen. Die beiden Kantone haben sich dabei vom Bestreben leiten lassen, die alteingesessene Bandindustrie, die seinerzeit nicht wenig zur wirtschaftlichen Blüte Basels beigetragen hat, vor einem weitern Verfall zu bewahren. Da die von der Seidenbandweberei im Jahr 1940 ausbezahlten Gehälter und Löhne sich in Basel-Stadt auf 1 129 807 Franken und in Basel-Land auf 956 236 Franken belaufen haben, wobei in Baselland, auf 44 Gemeinden verteilt, 688 Posamentierstühle gezählt werden, so handelt es sich auch heute noch um eine für die beiden Kantone wichtige Industrie, der das Durchhalten während der Kriegszeit unter allen Umständen ermöglicht werden muß.

Eidg. Warenumsatzsteuer. — Zum Zwecke der Tilgung und Verzinsung der Ausgaben für die Verstärkung der Landesverteidigung und der Kosten des Aktivdienstes wird in den Jahren 1941 bis 1945 eine Steuer auf dem Warenumsatz im Inland und eine solche auf die Wareneinfuhr erhoben. Die rechtliche Grundlage bildet der Bundesratsbeschluß vom 29. Juli 1941; die Steuer selbst wird vom 1. Oktober 1941 an bezogen. Sie ist im wesentlichen vom Großhändler zu tragen und beläuft sich, je nach Lieferung, auf 2%, 2½% und 3% vom Warenwert. Gemäß Verfügung des Eidg. Finanz- und Zolldepartements vom 30. Juli 1941 ist die Einfuhr von Textilrohstoffen, wie Seiden- und Schappegarnen, Rayon- und Stapelfasergarnen, Baumwoll- und Wollgarnen von der Steuer befreit; für die eingeführten Gewebe sind die Ansätze gemäß dem Durchschnittswert gerechnet worden. Die Anmeldung der steuerpflichtigen Personen und Gesellschaften hat bis zum 31. August zu erfolgen. Für die Einzelheiten wird im übrigen auf die Veröffentlichungen in der Presse und im Schweizer. Handelsamtsblatt verwiesen.

Export-Risikogarantie des Bundes. — Auf Wunsch der schweizerischen Maschinenindustrie, die in bezug auf die Sicherstellung der Zahlung ihrer im Auslande einzurichtenden Werke und der Lieferung von Maschinen, eine Sicherstellung verlangte, hatte der Bund, auf Grund seiner Gesetzgebung über die Förderung der Ausfuhr, Ende 1936, eine Exportgarantie geschaffen.

Für die andern Zweige der schweizerischen Ausfuhrindustrie traten, insbesondere seit Kriegsausbruch, die gleichen Notwendigkeiten zu Tage, was zu einer Erweiterung und Umgestaltung der Export-Garantie durch ein Bundesgesetz vom 6. April 1939 führte. Von der Export-Garantie macht nunmehr nicht nur die Maschinenindustrie, sondern insbesondere auch die Textilindustrie Gebrauch und es sind infolgedessen eine bedeutende Zahl Seidenfabrikations- und Ausfuhrfirmen diesem Unternehmen angeschlossen; neuestens wird diese Versicherung auch von der Seidenbandweberei in Anspruch genommen.

Dem Jahresbericht 1940 des Vereins Schweizer. Maschinenindustrieller ist zu entnehmen, daß die Kommission für die Export-Risikogarantie insgesamt 1842 Gesuchen um Gewährung dieser Garantie entsprochen hat; es handelt sich dabei um eine Gesamtsumme von 320 Millionen Franken, die sich jedoch nach Abzug der transferfreien Anzahlungen und der Reingewinne auf 231,3 Millionen Franken ermäßigte. Auf diesem Betrag wurden vom Bund Garantien im Ausmaß von 142,3 Millionen Franken übernommen, was einem durchschnittlichen Satz von etwas mehr als 60% entspricht. Ende 1940 waren an der Export-Risikogarantie 100 Einzelfirmen (insbesondere der Maschinenindustrie) und 16

Verbände mit insgesamt weiteren 562 Firmen angeschlossen. Die Verbindlichkeiten des Bundes stellten sich damals auf 139,1 Millionen Franken, wobei 100,5 Millionen auf die Maschienenindustrie entfielen. An eingetretenen Verlusten hatte sich der Bund im Jahre 1940 nur mit rund 90 000 Franken zu beteiligen. Angesichts dieses geringfügigen Risikos und der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Ausfuhr, erwarten die Maschinenindustriellen, daß der Bund in eine Erhöhung des von ihm gewährleisteten Risikosatzes einwilligen werde.

Zollerträge aus der Einfuhr von Seidenwaren. — Im Jahr 1940 hat die schweizerische Zollverwaltung aus der Einfuhr von Seiden-, Rayon- und Stapelfasergarnen und Geweben aller Art, einschließlich Bänder und Posamentierwaren eine Summe von ungefähr 2 Millionen Franken eingenommen. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet stellt sich der Betrag auf ungefähr 50 Rp. Der größte Einnahmeposten in der Höhe von etwa 1,4 Millionen Franken entfällt auf die Gewebe, wobei die Zollbelastung, je nach Gewebeart von 7,8 bis 53% vom Wert ansteigt; auf den einzelnen Einwohner entfällt dabei ein Betrag von 33 Rp. Bei den Woll- und Baumwollgeweben stellt sich die prozentuale Belastung auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet etwas höher.

Schweizerisch-dänisches Wirtschaftsabkommen. — Am 13. August 1941 ist zwischen einer schweizerischen und einer dänischen Delegation eine Vereinbarung getroffen worden, die den gegenseitigen Warenverkehr für die fünf Monate August/Dezember 1941 regelt. Die Ein- und Ausfuhrkontingente bewegen sich ungefähr im bisherigen Rahmen. Für die Einfuhr aus der Schweiz von Seiden- und Rayongarnen, von Nähseide, von Seiden- und Rayongeweben, Seidenbeuteltuch, Bändern und anderen Textilwaren, sind bestimmte Beträge festgesetzt worden, für welche die dänische Valuta-Zentrale die entsprechenden Bewilligungen ausstellen wird.

Zahlungsverkehr mit Jugoslawien, Griechenland und der Türkei. — Der Bundesrat hat am 13. Mai 1941 beschlossen, vorsorglich den Bundesratsbeschluß vom 6. Juli 1940 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern, nunmehr auch auf den Verkehr mit Jugoslawien, Griechenland und die Türkei anzuwenden. Die in der Schweiz niedergelassenen natürlichen und juristischen Personen werden ersucht, der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich sämtliche Verbindlichkeiten und Forderungen, die aus dem Handelsverkehr mit dem ehemaligen Königreich Jugoslawien, mit Griechenland und mit der Türkei herrühren, anzumelden.

Britisch-Indien: Einfuhrbeschränkungen. — Einer Meldung des Schweizerischen Generalkonsulates in Bombay zufolge, ist die Einfuhr einer weitern Zahl von Waren nur noch mit besonderer Bewilligung des „Import Trade Controller" möglich. Von dieser Maßnahme werden u. a. betroffen: Garne und Zwirne aus Kunstseide (T.-No. 47/2), Gewebe mit mehr als 90% Kunstseide (T.-No. 48/1), Gewebe aus Seide und Kunstseide (T.-No. 48/5 und 7 und 8) und Bänder (T.-No. 49/2).

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Preiskontrollstelle. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 14. August 1941 verfügt, daß Detalreisegeschäft (Handelsfirmen und Hausierer), die ohne ein eigenes Platzgeschäft zu betreiben, Textilerzeugnisse verkaufen, bei der Festsetzung des Verkaufspreises an Höchstpreise gebunden sind. Dabei wird ein Bruttohandelszuschlag von höchstens 80% als zulässig erklärt; daraus sind alle aus der Lagerung, dem Verkauf und dem Versand der Ware entstehenden Unkosten zu decken.

* * *

Bewirtschaftung der Textilabfälle und Lumpen. — Gemäß Verfügung No. 6A des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes vom 12 .August 1941, wird der Handel und die Bewirtschaftung der Textilabfälle und Lumpen der Aufsicht des Büro für Altstoffwirtschaft des K. I. A. unterstellt. Als Textilabfälle und Lumpen im Sinne dieser Verfügung, die am 16. August 1941 in Kraft getreten ist, gelten auch die Abfälle von neuen, nicht abgenützten Textilerzeugnissen, die im Laufe der Verarbeitung aus Webereien, Wirkereien usf. anfallen. Wir verweisen im übrigen auf den im Schweizer. Handelsamtsblatt No. 192 vom 18. August 1941 veröffentlichten Wortlaut der Verfügung.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Die Schweizer. Textilmaschinen-Industrie im Jahre 1940. — Dem Bericht des Vereins Schweizer. Maschinen-Industrieller über den Geschäftsgang im Jahre 1940 ist zu entnehmen, daß der Beschäftigungsgrad in der Spinnerei- und Zwirnereimaschinenfabrikation im Jahre 1940 ein guter gewesen ist. Die Nachfrage war sowohl im Ausland, als auch in der Schweiz groß. Bei der Ausfuhr sind allerdings starke Umlagerungen festzustellen und die Länder, die einen besonders großen Bedarf an Spinnerei- und Zwirnereimaschinen haben, sind teilweise nicht in der Lage, die nötigen Devisen zur Verfügung zu stellen. Im gesamten konnte die Ausfuhr beibehalten werden, bei starker Steigerung des Inlandsabsatzes. Das gleiche gilt für die Webereimaschinen; auch hier läßt sich für den Inlandsbezug eine erfreuliche Steigerung feststellen. Die Fabriken, die Zubehörteile für Textilmaschinen und Geräte für die Textilindustrie herstellen, waren im Jahre 1940 sowohl für das Inland, als auch für das Ausland gut beschäftigt.

Die Bedeutung des einheimischen Marktes für die schweizerische Industrie. Im „Bericht über Handel und Industrie der Schweiz" des Vororts des Schweiz. Handels- und Industrievereins für 1939 steht folgende Feststellung: „Die Autarkie hat zwei Ursachen, die Not und den Willen zur nationalen Selbstbehauptung". Die Autarkie ist das Streben nach nationaler Selbstgenügsamkeit und Lösung von der Notwendigkeit, bestimmte Artikel, Lebensmittel, Rohstoffe oder Fertigfabrikate, aus dem Auslande zu beziehen. Es zeigt die ganze schwere Lage unserer Industrie, daß der Vorort des Handels- und Industrievereins auf diese Schwierigkeiten hinweisen und darauf aufmerksam machen muß, daß zwingende Gründe für eine Umstellung vorhanden sind.

Diesen Eindruck verstärken die kürzlich in der „Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung" erschienenen Konjunkturberichte über die Bedingungen der Industrie im letzten Jahre und die gegenwärtigen Aussichten. Ueberall tritt die Tatsache in den Vordergrund, daß die Ausfuhr großen Hindernissen begegnet infolge der Blockade- und Gegenblockademaßnahmen, der Transportschwierigkeiten, der erheblich gesteigerten Transport- und Versicherungsprämien und Kosten, insbesondere auch infolge der mangelhaften Aufnahmefähigkeit bedeutender Absatzgebiete, die früher für den Absatz von Schweizerwaren fast unbeschränkt offen waren. Und man versteht es, wenn es im Bericht über die Maschinenindustrie heißt: „Im Hinblick auf die Exportmöglichkeiten nach dem Kriege muß die Schweiz alles tun, um sich auf den überseeischen Märkten zu behaupten, auch wenn momentan die Versorgungslage mit Rohmaterial nicht eine vollständige Ausnutzung der schweizerischen Produktionskapazität ermöglicht".

Inzwischen aber muß man sich mit der Tatsache abfinden, daß unsere Industrie in vermehrtem Maße darauf angewiesen ist, ihre Produktion im eigenen Lande abzusetzen. Das wird ihr erleichtert durch die Tatsache, daß vielfach auch alte Einfuhrquellen von Fertigfabrikaten, wie im letzten Weltkriege,